

3003 Bern, 8. Juli 2013

Verfügung

In Sachen

Flughafen Birrfeld

Errichtung von 12 Parkplätzen

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 23. März 2012 reichte der Aeroclub der Schweiz, Regionalverband Aargau (Gesuchsteller), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden UVEK ein Gesuch für die Errichtung von 12 Parkplätzen ein.
2. Gestützt auf das eingereichte Gesuch leitete das BAZL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 17. April 2012 wurden die Anhörung des Kantons und die luftfahrtspezifische Prüfung eingeleitet.
3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2012 reichte der Kanton seine Stellungnahme zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde Lupfig beim BAZL ein. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinde äusserten sich negativ zum Vorhaben und beantragten die Nichtgenehmigung des Projekts. Als Begründung wurde eine schützenswerte Hecke am Standort der zu errichtenden Parkplätze angeführt.
4. Mit Schreiben vom 16. August 2012 nahm der Gesuchsteller Stellung zu den Eingaben von Kanton und Gemeinde und beantragte weiterhin die Genehmigung des Projekts. Nach Aufforderung durch das BAZL nahm der Kanton mit Schreiben vom 29. November 2012 nochmals Stellung zum Vorhaben.

Im Grundsatz lehnte der Kanton das Vorhaben weiterhin ab und beantragte die Erhaltung respektive falls notwendig die Wiederherstellung der Baumhecke, ausser der Gesuchsteller könne höherwertige Interessen geltend machen. Dieser Haltung schloss sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seinem Schreiben vom 28. Januar 2013 an.

5. Aufgrund der ablehnenden Haltung von Kanton, Gemeinde und BAFU empfahl das BAZL dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 6. Februar 2013 Alternativstandorte zu prüfen.
6. In der Folge wurden sowohl vom Gesuchsteller als auch vom Kanton Alternativstandorte für eine Heckenbepflanzung vorgeschlagen. Eine Einigung für einen Alternativstandort konnte in der Folge jedoch nicht erzielt werden.
7. Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 zog der Gesuchsteller sein Gesuch für die Errichtung der Parkplätze zurück und hielt weiter fest, dass er auf der fraglichen Fläche vier Bäume pflanze und die Fläche begrünen werde.
8. Aufgrund des Rückzugs des Gesuches besteht kein Interesse mehr an der Weiterbehandlung des Gesuches was die Parkplätze betrifft. Das Verfahren ist demzufolge abzuschreiben.
9. Im Schreiben vom 16. August 2012 führt der Gesuchsteller aus, dass er erstaunt sei, dass auf dem Flughafenareal geschützte Hecken existieren sollen von deren Existenz er keine Kenntnis habe. Die auf der fraglichen Parzelle angelegte Baumreihe könne jedenfalls nicht als Hecke bezeichnet werden. Entlang der Strasse würden nur einzelne Bäume stehen. Die Baumreihe sei zudem vom dunklen Goldafter befallen gewesen und so habe man im Winter 2011/2012 die Bäume stark zurückschneiden oder sogar fällen müssen.

Der Kanton und die Gemeinde hingegen halten in ihren Eingaben wiederholt fest, dass es sich um eine geschützte Hecke handle. Der Schutz der Hecke ergebe sich aus § 20 der Bau- und Nutzungsordnung von 1998 der Gemeinde Lupfig.

Im Koordinationsprotokoll vom Juli 2001 zum SIL-Objektblatt vom 14. Mai 2003 ist die Hecke nicht erwähnt, obwohl die oben erwähnte Nutzungsordnung zeitlich früher erlassen wurde. Ganz offensichtlich hat die Gemeinde Lupfig diese Hecke in den Koordinationsgesprächen nicht erwähnt und so fand sie weder eine Aufnahme in das Koordinationsprotokoll noch in die dazugehörige Anlagekarte bzw. in das SIL- Objektblatt. Die Aussage des Gesuchstellers – er habe von der geschützten Hecke keine Kenntnis gehabt – kann somit nicht widerlegt werden. Wie der Zustand der Hecke vor dem Befall des dunklen Goldafters war kann heute nicht mehr eruiert werden. Die Aussagen hierzu sind widersprüchlich, klare Beweise fehlen gänzlich. Anhand aktueller Bilder kann jedoch festgestellt werden, dass der Zustand heute nicht mehr einer Hecke entspricht sondern eher einer losen Baumreihe.

Aufgrund der gesamten Umstände ist die Wiederherstellung einer Hecke nicht verhältnismässig. Der Kanton hat mit E-Mail vom 8. März 2013 vorgeschlagen, auf der Parzelle nebst den Parkfeldern vier hochstämmige, grosswachsende, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Der Gesuchsteller hat diesen Vorschlag in seiner Eingabe vom 19. März 2013 akzeptiert. Auch wenn nun die Parkfelder nicht realisiert werden erscheint der Vorschlag des Kantons sinnvoll und er wird entsprechend in das Dispositiv aufgenommen.

10. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Der Gesuchsrückzug erfolgte erst nach diversen Schriftenwechseln. Der aufgelaufene Aufwand für die Durchführung der Instruktion beläuft sich auf Fr. 2'400.– (15 Stunden à Fr. 160.–). Diese Gebühr wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.1)

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Verfahren betreffend die Errichtung von 12 Parkplätzen wird abgeschrieben.
2. Die Parzelle GbbI-Nr. 558 ist zu begrünen und es sind vier hochstämmige, grosswachsende, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Bepflanzung ist bis Ende Jahr vorzunehmen und dem BAZL mit Fotos zu dokumentieren.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und auf Fr. 2'400.– festgesetzt. Sie wird dem Gesuchsteller mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Aeroclub der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lufpig

Zur Kenntnis an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aargau
- Gemeinderat Lupfig, Postfach 335, Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Intern:

- SIAP

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.